

BVGer D-4421/2020 vom 15. März 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4421_2020

FR: TAF D-4421/2020 du 15 mars 2023

IT: TAF D-4421/2020 del 15 marzo 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

D-4421/2020 Seite 10

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b aAbs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung und ihre Anpassung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb – oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde – können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten

"qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.).

E. 4.1

Die Vorinstanz würdigte die Vorbringen teils als Wiedererwägungsgesuch und teils als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch. Diese Qualifikation richtete sich nach dem Inhalt der Vorbringen und nicht nach der Bezeichnung durch den Beschwerdeführer.

E. 4.1.1

Als «einfaches Wiedererwägungsgesuch» nahm die Vorinstanz die Vorbringen entgegen, wonach der Beschwerdeführer aufgrund seiner Rolle als ehemaliger Polizist in Usbekistan bei einer Wiedereinreise in besonderem Masse von behördlichen Übergriffen bedroht sei, weil er in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht habe. Ebenso würdigte die Vorinstanz

D-4421/2020 Seite 11 die geltend gemachten medizinischen Umstände, die nach Auffassung der Beschwerdeführenden dem Wegweisungsvollzug entgegenstünden.

E. 4.1.2

Als «qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch» behandelte die Vorinstanz die Arztberichte vom 15. November 2017 und 20. November 2017 und die Analyse der Schweizer Sektion von Amnesty International vom

E. 4.1.3

Soweit der Beschwerdeführer Korrespondenz mit usbekischen Behörden aus den Jahren 2013 und 2014 beibringt, verwies die Vorinstanz darauf, dass diese allenfalls im Rahmen eines Revisionsgesuchs durch das Bundesverwaltungsgericht zu berücksichtigen wären.

E. 4.2

Die ärztlichen Berichte vom 15. November 2017 und 20. November 2017 legen gemäss der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung dar, dass die physische und psychische Verfassung des Beschwerdeführers G._____ mit der Behauptung, er sei gefoltert worden, vereinbar seien. Doch seien vergleichbare Arztberichte bereits zuvor vorgebracht worden und namentlich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-6367/2015 vom 3. Januar 2017 sei festgestellt worden, dass die Glaubhaftigkeit der Asylgründe der Beschwerdeführenden damit nicht erhärtet werde. Deshalb seien die nun eingebrachten Beweismittel nicht im Sinne von Art. 66 VwVG erheblich. Betreffend die Analyse der Schweizer Sektion von Amnesty International Schweiz attestiert die Vorinstanz dem Bericht durchaus hohe Qualität, hält jedoch fest, dass diese Analyse im Wesentlichen die Glaubhaftmachung früherer Aussagen bestärken solle, was in der Rückschau – nachdem die Beschwerdeführenden die Glaubhaftigkeitsanalyse der Vorinstanz nach mehreren Instanzengängen gut kennen müssten – zu keiner abweichenden Wertung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers führen könne. Auch in dieser Hinsicht mangle es diesem Beweismittel an der Erheblichkeit, die zu einer anderen Bewertung der Flüchtlings-eigenschaft der Beschwerdeführenden führen könnte.

E. 4.3

In ihrer Beschwerdeschrift bringen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen Dokumente bei, die von einem usbekischen Rechtsanwalt sowie der Staatsanwaltschaft E._____ stammen sollen. Zudem weisen sie auf die ärztlichen Berichte hin, die die psychischen Einschränkungen der beschwerdeführenden Eltern und die Folterspuren beim Ehegatten aufzeigen sollen. Zudem wird auf die Beurteilung durch die Schweizer Sektion

von

D-4421/2020 Seite 12 Amnesty International hingewiesen. Weiter vertreten die Beschwerdeführenden die Auffassung, auf die von ihnen (neu) vorgebrachten Hinweise auf Folter, müsse in einem ordentlichen Verfahren eingegangen werden.

E. 5

Dezember 2017, da mit diesen Beweismitteln zwar versucht werde, vorbestehende Tatsachen zu beweisen, sie aber nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entstanden seien.

E. 5.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist somit vorab auf diese zu verweisen. Die Vorbringen in der Beschwerdeschrift und die Würdigung der auf Beschwerdebene eingebrachten Beweismittel vermögen zu keiner anderen Einschätzung zu führen.

E. 5.2

Die Vorinstanz ist hinsichtlich des (qualifizierten) Wiedererwägungssuchs zur zutreffenden Schlussfolgerung gelangt, dass die neu eingereichten Arztberichte nicht zu einer neuen Bewertung der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Fluchtgründe führen können. Hierzu ist festzuhalten, dass einerseits der Ursprung der körperlichen Beeinträchtigung (oder deren physische Spuren) ungeklärt bleibt; andererseits erscheinen diese Beweismittel auch verspätet, nachdem erst einige Jahre nach dem ersten Asylgesuch – nach mehreren Verfahren vor der Vorinstanz und dem Bundesverwaltungsgericht – in dieser Form vorgebracht respektive dokumentiert wird, obschon G._____ bereits ursprünglich versuchte, allfällige Anzeichen von Folter darzulegen, was in Anbetracht der insgesamt nicht glaubhaften Darstellung der Fluchtgründe misslang (vgl. insb. Urteil des BVerfG D-6367/2015 vom 3. Januar 2017 E. 4.3.6, S. 11). Vor diesem Hintergrund sind die neueren Arztberichte nicht geeignet, die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Asylgründe neu zu beurteilen, und daher wiedererwägungsrechtlich nicht erheblich. Weiter befindet die Vorinstanz richtigerweise, dass die Analyse der Schweizer Sektion von Amnesty International letztlich bloss eine vom rechtskräftigen Entscheid der Vorinstanz respektive des Bundesverwaltungsgerichts abweichende Würdigung der Aussagen des Beschwerdeführers vornimmt. Auch in dieser Hinsicht bringt der Beschwerdeführer keine erheblichen neuen Beweismittel vor, die zu einer abweichenden Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen der Beschwerdeführenden führen könnten. Betreffend die Schreiben des usbekischen Rechtsanwaltes vom 10. August 2020 und 28. August 2020 sowie der Staatsanwaltschaft E._____ vom 26. August 2020 ist in Betracht zu ziehen, dass diese Schreiben nur eingescannt respektive in Kopie oder als Ausdruck vorliegen, was deren Beweiskraft in Frage stellt, aber insbesondere deren Inhalt auch nicht geeignet ist,

D-4421/2020 Seite 13 zu einer neuen Einschätzung der Situation der Beschwerdeführenden in ihrem Heimatstaat zu führen. Bei den Schreiben des usbekischen Rechtsanwaltes stellt sich überdies die Frage, ob es sich um Gefälligkeitsschreiben handelt, was an dieser Stelle offenbleiben kann. Jedenfalls entspricht die Darstellung in diesen Schreiben nicht der angeblichen Mitteilung der Staatsanwaltschaft E._____. Dieser ist zu entnehmen, dass offenbar ein Strafverfahren oder eine Untersuchung gegen G._____ eröffnet worden sei,

diese jedoch aufgrund dessen Abwesenheit suspendiert sei. Dass ein Verfahren aufgrund gemeinrechtlicher Vorwürfe geführt werde, haben die Beschwerdeführenden bereits im ursprünglichen Verfahren vorgebracht, womit diese Mitteilung – sofern sie als echt anzusehen ist – keine erheblichen neuen Erkenntnisse vermittelt. Das Vorbringen, dass der Beschwerdeführer diesen Vorwürfen auf falscher Grundlage im Sinne eines «Polit-malus» ausgesetzt sei, wurde kann der Beschwerdeführer nicht erhärten oder glaubhaft machen. Es wurden seit dem rechtskräftig gewordenen ursprünglichen Entscheid keine erheblichen Beweismittel beigebracht, die darauf hindeuten würden. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, die Vorinstanz betreffend die auf Beschwerdeebene neu eingebrachten Beweismittel zu konsultieren. Damit erübrigt sich auch die Frage, ob sie im Wiedererwägungsverfahren überhaupt zugelassen wären.

E. 5.3

In Bezug auf die Vorbringen, welche die Vorinstanz als (einfaches) Wiedererwägungsgesuch entgegennahm, womit geprüft wurde ob Wegweisungsvollzugshindernisse bestehen, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden geltend machen, dass G._____ und H._____ unter psychischen Belastungen litten, die auch in einem Zusammenhang mit dem ungewissen Aufenthaltsstatus in der Schweiz stünden, ist aus folgenden Gründen nicht zu folgen: Bereits im Verfahren D-6367/2015 (insb. E. 4.3.7 und 6.3.2) brachten die Beschwerdeführenden dies vor und wurde dieser Aspekt beurteilt. Im Wiedererwägungsverfahren beschränkt sich die Fragestellung darauf, ob sich der gesundheitliche Zustand der Beschwerdeführenden seit dem ursprünglichen Entscheid in einer Weise wesentlich verändert hat, indem er sich derart verschlechtert hat, dass zwischenzeitlich die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nunmehr neu beurteilt werden müsste: Solches ist nicht der Fall, da die seither eingebrachten Arztberichte im Wesentlichen dasselbe dokumentieren, was bereits mit Urteil vom 5. Januar 2017 beurteilt wurde. Das Fortbestehen dieser Beschwerden über mehrere Jahre stellt keine relevante Verschlechterung im Sinne eines Vollzugshindernisses dar.

D-4421/2020 Seite 14 Soweit die Beschwerdeführenden geltend machten, dass G._____ aufgrund seiner früheren Tätigkeit als Polizist und der damaligen illegalen Ausreise einem besonderen Verfolgungsrisiko ausgesetzt sei – insbesondere da sein Asylgesuch als Verunglimpfung seines Heimatstaates angesehen werden könnte, hält die Vorinstanz zutreffend fest, dass einerseits weiterhin die Illegalität der Ausreise als unglaublich angesehen werde und überdies auch eine etwaige Befragung durch die usbekischen Behörden bei einer Rückkehr – etwa ausgelöst durch seine langjährige Abwesenheit – nicht als derart schwerwiegender Nachteil angesehen werden könne, dass der Wegweisungsvollzug als unzulässig im Sinne von Art. 3 EMRK angesehen werden müsste, wobei die Beschwerde mit der erteilten Aufenthaltbewilligung diesbezüglich gegenstandslos geworden ist.

E. 6

Zusammenfassend liegen keinerlei Wiedererwägungsgründe vor. Die Vorinstanz hat das Gesuch daher zu Recht abgelehnt. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten an sich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde der mit der Beschwerdeschrift gestellte Antrag auf unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen. Somit haben die Beschwerdeführenden keine Verfahrenskosten zu tragen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4421/2020 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.